

**V1825 Dringliche Richtlinienmotion (FDP, Mitte-Fraktion, SVP) „Umsetzung des Konzepts einer Kostenbremse“**

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

**Vorstosstext**

Antrag

1. Der Gemeinderat arbeitet das von ihm skizzierte Konzept einer Kostenbremse zu einem anwendbaren Instrument aus.
2. Er präsentiert das Instrument dem Parlament und geht dabei auf folgende Punkte ein:
  - Wie lautet die exakte Definition des von der Kostenbremse gesetzten Ziels?  
(Zum Beispiel: Bezieht sich „Sach- und Personalaufwand“ auf sämtliche Konten in den Kontengruppen 30 und 31? Welche Bevölkerungszahl und welcher Inflationsindex sind gemeint? Wie werden In- und Outsourcing berücksichtigt (bspw. Gründung Farb AG)?)
  - Wie hoch ist die zu erwartende von der Kostenbremse bewirkte Entlastung der Erfolgsrechnung in den nächsten Jahren? Wie müsste sich die Erfolgsrechnung ausgehend von der Rechnung 2017 ab dem Rechnungsjahr 2018 entwickeln, wenn die Kostenbremse schon ab 2018 gelten würde?
  - In welcher Form legt der Gemeinderat dem Parlament Rechenschaft über die Einhaltung der Kostenbremse ab (jeweils retrospektiv in der Rechnung und prospektiv in Budget und IAFP)?
  - Wie ist verbindlich, wie flexibel ist die Kostenbremse? Gilt sie auch für das Parlament?
  - Beurteilt der Gemeinderat nach vertiefter Prüfung das Erreichen des von der Kostenbremse gesetzten Ziels als realistisch? In welchen Bereichen sieht er konkret Potenzial zur Kostenbremsung (z. B. Effizienzgewinne durch Informatik)?
3. Der Gemeinderat bezieht die Finanzkommission in geeigneter Weise in den Ausarbeitungsprozess ein.
4. Der Gemeinderat legt dem Parlament ein Geschäft vor, in dem es ihn mit der Einführung der Kostenbremse beauftragen kann.

Der Gemeinderat wird gebeten, dem Parlament rechtzeitig für die Behandlung des Budgets 2020 wie dargelegt Bericht zu erstatten.

**Begründung**

Im Dokument «Finanzstrategie der Gemeinde Köniz 2018 – 2021» schreibt der Gemeinderat im Abschnitt «Restriktive Ausgabenpolitik»:

Der reale (inflationsbereinigte), jährliche Zuwachs von Sach- und Personalaufwand soll deshalb maximal die Hälfte des jährlichen Bevölkerungswachstums betragen. Der Gemeinderat wird diese Vorgabe fürs Budget 2020 konkretisieren und umsetzen.

Die Absicht, eine derartige Kostenbremse einzuführen, ist angesichts der finanziellen Perspektive der Gemeinde Köniz vernünftig. Das Parlament verfügt aber noch nicht über die nötigen Grundlagen, um die Durchführbarkeit, die Wirkung und die Verbindlichkeit dieser Absicht und damit eines zentralen Punkts der Finanzstrategie zu beurteilen.

**Begründung der Dringlichkeit**

Die finanzielle Perspektive der Gemeinde Köniz erfordert zeitnahe Entscheide des Parlaments. Eine wichtige Entscheidungsgrundlage ist ein besseres Verständnis der Kostenbremse, die der Gemeinderat in der neuen Finanzstrategie skizziert.

**Eingereicht**

20. August 2018

koeniz / 65837

## Unterschrieben von 23 Parlamentsmitgliedern

Erica Kobel-Itten, Dominic Amacher, Mathias Robellaz, Beat Haari, Roland Akeret, Casimir von Arx, Katja Niederhauser, Toni Eder, Thomas Frey, Andreas Lanz, Thomas Marti, Lucas Brönnimann, Matthias Müller, Bernhard Zaugg, Iris Widmer, Adrian Burkhalter, Fritz Hänni, Kathrin Gilgen, David Burren, Adrian Burren, Bernhard Lauper, Reto Zbinden, Heidi Eberhard

## Antwort des Gemeinderates

### 1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor (siehe Beilage 1, Motionsprüfung).

### 2. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in der am 20. Juni 2018 beschlossenen Finanzstrategie 2018-2021 im Kapitel 4 (Finanz- und steuerpolitische Massnahmen) unter dem Titel „Restriktive Ausgabenpolitik“ u.a. folgenden Leitsatz beschlossen:

*„Der reale (inflationsbereinigte), jährliche Zuwachs von Sach- und Personalaufwand soll maximal die Hälfte des jährlichen Bevölkerungswachstums betragen. Der Gemeinderat wird diese Vorgabe fürs Budget 2020 konkretisieren und umsetzen.“*

### 3. Das Instrument der Kostenbremse und das geplante Vorgehen zur Ausarbeitung

Zur Konkretisierung dieses Leitsatzes hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 8. August 2018 beschlossen, das Instrument einer „Kostenbremse“ mit Wirkung auf das Budget 2020 einzuführen. Zugleich hat er einen ersten Entwurf der Eckwerte zur Ausgestaltung der Kostenbremse diskutiert. Dieser wurde der Finanzkommission an der FIKO-Sitzung vom 14. August von der Gemeindepräsidentin vorgestellt.

Ziel der Kostenbremse ist die Gewährleistung einer restriktiven Ausgabenpolitik beim Personal- und beim Sachaufwand, welche beide in den letzten Jahren aufgrund des Bevölkerungswachstums und den damit verbundenen Folgekosten (Investitionen, neue Projekte, Bedarf an mehr und zusätzlichen Dienstleistungen) angestiegen sind.

Die Details zur konkreten Ausgestaltung der Kostenbremse wie die genaue Umschreibung der unter die Kostenbremse fallenden Personal- und Sachaufwandkosten, mögliche Ausnahmen, das Ausgangsjahr/die Ausgangsjahre zur Berechnung der Referenzzahlen, technische Details und Referenzquellen sollen in den nächsten Monaten erarbeitet werden, wie dies in Punkt 1 der Motion verlangt wird. In diesem Zusammenhang sollen auch die in Punkt 2 der Motion aufgeführten Fragen diskutiert und beantwortet werden (z.B. erwartete Ausgabenreduktion, Berichtserstattung an das Parlament).

Der Gemeinderat plant einen geeigneten Austausch und Einbezug der Finanzkommission in den Prozess der Ausarbeitung des Instruments, wie dies in Punkt 3 der Motion verlangt und im Reglement für die Finanzkommission (Art. 4 und 7) vorgesehen ist. Vom Zeitplan her ist geplant, dass das Instrument auf das Budget 2020 wirksam werden soll.

In welcher Form der Gemeinderat dem Parlament Bericht erstatten (Punkt 2 der Motion) und das Geschäft allenfalls vorlegen wird (Motion Punkt 4), soll im Rahmen der Ausarbeitung des Instruments in Diskussion mit der Finanzkommission bestimmt werden. Einen konkreten Auftrag zur Vorlage eines Geschäfts an das Parlament, in dem dieses den Gemeinderat mit der Einführung der Kostenbremse beauftragen kann ist nach Ansicht des Gemeinderats aber nicht im Einklang mit den Könizer Zuständigkeitsbestimmungen (Gemeindeordnung, Reglement).

#### **4. Fazit**

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 8. August 2018 beschlossen, das Instrument einer Kostenbremse mit Wirkung auf das Budget 2020 einzuführen. Die konkrete Ausgestaltung soll wie in der Motion verlangt mit angemessenem Einbezug der Finanzkommission in den nächsten Monaten erarbeitet werden. Dabei sollen die in der Motion aufgeführten Fragen diskutiert werden. Nach Ansicht des Gemeinderats kann das Parlament dem Gemeinderat aber - wie in Punkt 4 der Motion verlangt - keinen Auftrag erteilen, ihm ein Geschäft zum Beschluss vorzulegen, welches in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird erheblich erklärt.

Köniz, 19. September 2018

Der Gemeinderat

#### **Beilagen**

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 5. September 2018



Köniz, 5. September 2018 rc

**V1825 Motion (FDP, Mitte-Fraktion, SVP) "Umsetzung des Konzepts einer Kostenbremse"  
Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, das von ihm skizzierte Konzept einer Kostenbremse zu einem anwendbaren Instrument auszuarbeiten. Das Instrument soll die von den Motionären erwähnten Punkte unter Ziffer 2 beinhalten und ist dem Parlament zu präsentieren. Die Finanzkommission ist in geeigneter Weise einzubeziehen. Der Gemeinderat soll dem Parlament zudem ein Geschäft vorlegen, in dem es den Gemeinderat mit der Einführung der Kostenbremse beauftragen kann (Ziffer 4).

Die Ausarbeitung eines Konzepts/Planungsinstruments liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats (Art. 58 Absatz 1 GO: Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten).

Das Parlament kann zudem dem Gemeinderat keinen verbindlichen Auftrag erteilen, dass ihm ein Geschäft vorgelegt wird, welches in abschliessender Zuständigkeit des Gemeinderats liegt.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor.

Cornelia Rauch  
Stv. Gemeindeschreiberin